

Satzung über die Benutzung der Spiel- und Erholungsfläche am Tüzer See

(Spiel- und Erholungsflächensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V. S. 467) beschließt die Gemeindevertretung Kriesow mit Sitzung vom 24.05.2023 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf die Erholungsfläche am Tüzer See in der Gemeinde Kriesow (Ortsteil Tüzen) und den darauf befindlichen Spielplatz. Die Grenzen der Erholungsfläche sind durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 2

Verhalten auf der Erholungsfläche

- (1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch der Erholungsfläche.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (3) Auf der Erholungsfläche ist insbesondere folgendes untersagt:
 - a) das Zelten oder das Aufstellen und die Benutzung von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile)
 - b) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und von Abfällen aller Art
 - c) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen oder zu beschädigen

- d) Feuer zu machen oder zu grillen
- e) durch Abspielen von Musik oder Spielen von Instrumenten andere zu belästigen
- f) Hunde auf die Erholungsfläche mitzubringen.

§ 3

Verhalten auf der Spielfläche

- (1) Das Betreten des Spielplatzes ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung des Spielplatzes kann in der Zeit von 08:00 bis 21:00 erfolgen.
- (3) Der Spielplatz und die Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (4) Auf dem Spielplatz ist insbesondere folgendes untersagt:
 - a) Außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen
 - b) den Spielplatz mit Fahrrädern oder mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren
 - c) den Spielplatz zu verunreinigen
 - d) zu rauchen, Feuer zu entfachen oder zu grillen
 - e) durch Abspielen von Musik oder Spielen von Instrumenten andere zu belästigen
 - f) alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen
 - g) Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören
 - h) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen.

§ 4

Angeln

- (1) Das Angeln ist nur auf dem Steg erlaubt. Das Angeln auf der Erholungsfläche ist untersagt.

- (2) Das Angeln wird ab dem 01. Mai bis einschließlich 30. September jedes Jahres auf die Uhrzeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr beschränkt. Für den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April gibt es keine zeitlichen Beschränkungen.

§ 5

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Kriesow gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Nutzers entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 2 Abs. 3
- a) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt
 - b) Hundekot oder andere Abfälle jeglicher Art wegwirft, liegenlässt oder eingräbt
 - c) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt oder beschädigt
 - d) Feuer macht oder grillt
 - e) durch Abspielen von Musik oder Spielen von Instrumenten andere belästigt
 - f) Hunde auf die Erholungsfläche mitbringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 3 Abs. 4
- a) außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm verursacht
 - b) den Spielplatz mit Fahrrädern oder mit motorisierten Fahrzeugen befährt

- c) den Spielplatz verunreinigt
 - d) raucht, Feuer macht oder grillt
 - e) durch Abspielen von Musik oder Spielen von Instrumenten andere belästigt
 - f) alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich nimmt
 - g) Einrichtungen beschädigt oder zerstört
 - h) Hunde auf den Spielplatz mitbringt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 4 Abs. 1 auf der Erholungsfläche angelt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer außerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Zeiten angelt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Spiel- und Erholungsflächensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kriesow, 24.05.2023

Michael Korczak

Bürgermeister

